

**Gebührensatzung für das Bestattungswesen**  
**der Gemeinde Aura a.d. Saale**  
**vom 23.07.2008**

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung und des Art 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Aura a. d. Saale folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes, des Leichenhauses und der sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte oder des Urnengrabs,
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag,
3. im Übrigen sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

**§ 3**  
**Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle oder Urnengrabs, der Antragsteller oder der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete. Mehrere Nutzungsberechtigte bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Fälligkeit**

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Aura a. d. Saale zu stellen. Im Übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die üblichen Gemeindeabgaben.

**§ 5**  
**Erlass**

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6**  
**Nutzungsgebühren**

(1) Als Nutzungsgebühren werden für die Nutzungszeit (§ 14 Abs. 2 Friedhofssatzung) erhoben:

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| a) für ein Einzelgrab             | 600,00 €   |
| b) für ein Doppelgrab             | 1.000,00 € |
| c) für ein Urnengrab im Urnenhain | 500,00 €   |

(2) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabdenkmals wird eine Gebühr von 15,- € erhoben.

## **§ 7**

### **Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (§ 14 der Friedhofssatzung) für eine weitere volle Nutzungsdauer werden dieselben Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechtes im Zeitpunkt der Verlängerung erhoben. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine kürzere Zeitdauer werden die entsprechenden anteiligen Gebühren berechnet.

## **§ 8**

### **Leichenhausbenutzungsgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung des örtlichen Leichenhauses beträgt 20,-- €. Dieser Satz gilt auch für die Aufbewahrung einer Urne.

Muss nach der Benutzung des Leichenhauses die Reinigung von der Gemeinde veranlasst werden, so wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwands der Gemeinde erhoben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aura a. d. Saale, den 23. Juli 2008  
Gemeinde:



Th. Hack  
Erster Bürgermeister